

Wochenblatt

für
Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags 12 Uhr.

N. 9.

Dienstag, den 30. Januar

1877.

Verordnung, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend.

In Folge des Ausbruchs der Kinderpest an mehreren Orten des Königreichs Preußen ist es nach officieller Mittheilung zur Verhütung fernerer Einschleppungen der Seuche für geboten erachtet worden, nicht nur die Durchführung des für die russische Grenze bestehenden Verbots der Einfuhr von Rindvieh im Königreiche Preußen unter verschärfte Controle zu stellen, sondern auch daselbst die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres gänzlich zu verbieten.

Zur Sicherung des Erfolgs dieser Anordnung erachtet auch die Königlich Sächsische Regierung die Ergreifung ähnlicher Maßregeln für nöthig und es wird daher von dem unterzeichneten Ministerium des Innern Folgendes verordnet.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unbedingt verboten bleibt nach Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 17. October 1874 noch fernerhin a. die Ein- und Durchfuhr von Rindern der großen, grauen Race (Steppenvieh) über die sächsisch-österreichische Grenze und b. die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh ohne Unterschied der Race, von Schafen, Ziegen und andern Wiederkäuern aus Rußland und Galizien.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr von sonstigem aus Ländern der kaiserlich österreichisch-ungarischen Monarchie kommenden und nicht nach § 1 unbedingt verbotenem Rindvieh ist nur unter der Voraussetzung nachgelassen, daß a. das betreffende Vieh an einem außerhalb Galiziens, der Bukowina und der Länder der ungarischen Krone gelegenen Orte mindestens 30 Tage lang unmittelbar vor dem Abgange nach Deutschland verweilt hat, daß b. am Abgangsorte und in einem Umkreise von 35 Kilometern um denselben die Kinderpest nicht herrscht und daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden stattfindet, daß c. der Nachweis über die vorstehend unter a. und b. bemerkten thatsächlichen Voraussetzungen in zuverlässiger Weise durch amtliche und oberbehördliche bestätigte Zeugnisse beigebracht ist und daß d. das Vieh bei seinem Eingang über die sächsische Grenze von dem betr. sächsischen Bezirksthierarzte nach Race und Gesundheitszustand untersucht und als unverdächtig befunden worden ist. Sobald unter einem Viehtransporte sich auch nur ein verdächtiges Stück vorfindet, ist der ganze Transport zurückzuweisen.

§ 3. Der Eingang größerer, 5 und mehr Stück betragender Transporte des nach § 2 zulässigen Viehes aus Oesterreich-Ungarn darf nur auf der Eisenbahn über Zittau, Tetschen-Bodenbach und Weipert, an letzterem Orte jedoch bloß am Dienstag jeder Woche, erfolgen und ist bei der diesseitigen Polizeistation der gedachten Grenzübergänge vorher und rechtzeitig behufs Veranlassung der vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Untersuchung anzumelden.

§ 4. Der Einlaß von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn, welches nach Preußen oder durch königlich preussisches Gebiet transportirt werden soll, ist nur in dem Falle gestattet, daß nicht nur den § 2 bemerkten Bedingungen Genüge geschieht, sondern daß auch von dem Viehbesitzer oder Viehtransporteur eine Bescheinigung der betreffenden

königlich preussischen Regierungsbehörde, daß der Einlaß und beziehentlich Durchlaß des Viehes gestattet werde, beigebracht wird. Sollten dabei Seiten der königlich preussischen Behörde mit Kosten verbundene, polizeiliche Controlmaßregeln vorgeschrieben worden sein, so ist der Betrag des dadurch beim Transporte durch Sachsen entstehenden Polizeiaufwandes sofort bei der sächsischen Grenzstation (§ 3) zu entrichten.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 5. Der vom rechten Elbufer nach Osten sich hinziehende Trakt der sächsisch-böhmischen Grenze, welcher der Gefahr der Einschleppung der Kinderpest zunächst ausgelegt ist, steht bis auf Weiteres unter verschärfter und nach Befinden durch Militärposten verstärkter Vieheinfuhr-Controle, dergestalt, daß nicht bloß die allgemeinen, in den §§ 1 bis 4 enthaltenen, sondern überdies auch noch die nachstehenden Vorschriften zu beachten sind.

§ 6. Das Einbringen von Vieh über diesen Theil der sächsisch-böhmischen Grenze darf nur bei Tageshelle geschehen. In der Nacht und während der Dunkelheit ist das Ueberführen von Vieh über die Grenze nach Sachsen verboten.

§ 7. Eine Ausnahme hiervon findet nur in Ansehung solcher Kinder statt, welche als Zugvieh im Grenzverkehr die Grenze passiren. Desgleichen ist es nachgelassen, auf der Station des Grenzpolizeicommissariats Zittau zum Einlaß angemeldete Viehtransporte nöthigen Falls auch während der Dunkelheit abzufertigen.

§ 8. Rinder, Schafe und Ziegen, welche im Kleinhandel, also nach § 3 in Transporten von weniger als 5 Stück, eingebracht werden, dürfen nur auf solchen Wegen die Grenze passiren, an welchen Zoll- oder Neben-Zollämter sich befinden und sind bei dem betreffenden sächsischen Zollamte anzumelden, müssen auch außer mit den § 2 unter c. gedachten Nachweisen mit amtlichen Gesundheitszeugnissen versehen sein.

§ 9. Den Zollämtern liegt es ob, die in § 2 unter c. und § 8 gedachten Zeugnisse zu prüfen und haben dieselben den Einlaß nur in dem Falle zu gestatten, daß alle vorgeschriebenen Legitimationen sich in Ordnung befinden.

§ 10. Bei Kälbern, welche von hiesigen Fleischern zum Schlachten eingeführt werden, ist die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses entbehrlich. Es genügt ein amtliches Zeugniß der § 2 unter b. gedachten Art, welches von der Ortspolizeibehörde in legaler Form ausgestellt ist, von der Oberbehörde aber nicht attestirt zu sein braucht.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu Einem und unter Umständen bis zu Zwei Jahren bestraft.

§ 12. Insoweit Vorstehend nicht etwas Anderes und Besonderes bestimmt ist, bewendet es bei der Verordnung, Maßregeln zur Verhütung des Einschleppens der Kinderpest betreffend, vom 17. October 1874.

Dresden, den 23. Januar 1877.

Ministerium des Innern.
v. Kostig-Wallwitz.

Pfeiffer.

Erledigt hat sich die unter'm 28. November vorig. Jhrs. hinter dem Fleischergehilfen Ernst Friedrich Weber aus Dresden erlassene öffentliche Vorladung.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 27. Januar 1877.

Dr. Gangloff.

In der Nacht vom 26. zum 27. Dezember vorig. Jhrs. sind aus der Fickerschen Gastwirthschaft in Rothschönberg ein Paar neue vorgeschuhte Stulpenstiefel, ein alter und abgetragener Ueberrod von dunkeln gepreßtem Stoff mit schwarzem abgeschabten Sammetragen und ein graues schwarzgestreiftes, wollenes, fast neues Schwaltuch spurlos entwendet worden, was behufs Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände und Ermittlung des Thäters hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 26. Januar 1877.

Dr. Gangloff.